

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

A. Problem und Ziel

Sogenannte Massenverfahren stellen eine große Belastung für die betroffenen Zivilgerichte dar. Es handelt sich dabei um massenhafte Einzelklagen zur gerichtlichen Geltendmachung gleichgelagerter (Verbraucher-)Ansprüche (z. B. im Diesel-Skandal oder wegen unzulässiger Klauseln in Fitnessstudio-, Versicherungs- oder Bankverträgen). Meist stellen sich in diesen Verfahren die gleichen entscheidungserheblichen Rechtsfragen. Sind diese Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof höchstrichterlich geklärt, so können gleichlautende Verfahren, die bei den Instanzgerichten noch anhängig sind, anhand dieser Leitentscheidung ohne weiteres zügig entschieden werden. Bisher können etwa durch Rücknahme von Revisionen aus prozesstaktischen Gründen oder aufgrund eines Vergleichs höchstrichterliche Entscheidungen verhindert werden. Ohne eine höchstrichterliche Klärung bleiben die Instanzgerichte jedoch immer wieder mit neuen Verfahren zu gleichgelagerten Sachverhalten belastet. Als ein Baustein für eine effiziente Erledigung von Massenverfahren ist es daher erforderlich, dass auch in Fällen der Revisionsrücknahme oder der sonstigen Erledigung der Revision zentrale Rechtsfragen zügig durch den Bundesgerichtshof geklärt werden können.

B. Lösung

Es wird ein Leitentscheidungsverfahren beim Bundesgerichtshof eingeführt. Wird in einem Massenverfahren Revision eingelegt, so kann der Bundesgerichtshof dieses Verfahren zu einem Leitentscheidungsverfahren bestimmen. Aus den bei ihm anhängigen Revisionen kann der Bundesgerichtshof ein geeignetes Verfahren auswählen, das ein möglichst breites Spektrum an offenen Rechtsfragen bietet, die er, wie bisher, selbst identifizieren kann. Die Instanzgerichte können bei ihnen anhängige Parallelverfahren mit Zustimmung der Parteien währenddessen aussetzen. Der Bundesgerichtshof entscheidet über die Rechtsfragen in Form der Leitentscheidung auch dann, wenn die Parteien die Revision zurücknehmen oder sich das Revisionsverfahren auf andere Weise erledigt. Die Leitentscheidung entfaltet dabei keinerlei formale Bindungswirkung und hat auch keine Auswirkungen auf das der Leitentscheidung zugrundeliegende konkrete Revisionsverfahren, dient jedoch den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung dafür, wie die Entscheidung der Rechtsfragen gelautet hätte. Dies sorgt für Rechtssicherheit bei Betroffenen und Rechtsanwendern und trägt zugleich dazu bei, die Gerichte von weiteren Klagen zu entlasten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder.

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Bei den Gerichten der Länder sind infolge der neuen Aussetzungsmöglichkeit geringfügige Entlastungen zu erwarten. Beim Bundesgerichtshof fällt durch das Leitentscheidungsverfahren ein geringfügiger Mehraufwand an, der auch angesichts der gleichzeitigen Entlastung von weiteren Revisionsverfahren zu derselben Rechtsfrage nicht ins Gewicht fällt.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 552a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 552b Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren“.

b) Die Angaben zu § 555 wird wie folgt gefasst:

„§ 555 Anwendbare Vorschriften“.

c) Die Angabe zu § 565 wird wie folgt gefasst:

„§ 565 Leitentscheidung“.

2. Dem § 148 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Bundesgerichtshof anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bilden und die Parteien zustimmen, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Leitentscheidungsverfahrens auszusetzen ist. § 149 Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. Nach § 552a wird folgender § 552b eingefügt:

„§ 552b

Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren

Wirft die Revision Rechtsfragen auf, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist, so kann das Revisionsgericht nach Eingang einer Revisionserwidderung oder nach Ablauf einer zur Revisionserwidderung gesetzten Frist das Revisionsverfahren durch Beschluss zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen. Der

Beschluss enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfragen, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist.“

4. § 555 wird wie folgt gefasst:

„§ 555

Anwendbare Vorschriften

(1) Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts nicht Abweichendes regeln.

(2) Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

(3) Die §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.

(4) Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.

(5) Auf die Revision sind folgende für die Berufung geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile,
2. Vorschriften über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme,
3. Vorschriften über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage sowie
4. Vorschriften über die Einforderung, Übersendung und Zurücksendung der Prozessakten.

(6) Die Revision kann ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.“

5. § 565 wird wie folgt gefasst:

„§ 565

Leitentscheidung

(1) Endet das Leitentscheidungsverfahren, ohne dass ein mit inhaltlicher Begründung versehenes Urteil ergeht, so trifft das Revisionsgericht durch Beschluss eine Leitentscheidung. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) In dem Beschluss wird

1. festgestellt, dass die Revision beendet ist, und
2. eine Leitentscheidung zu den im Beschluss nach § 552b benannten Rechtsfragen getroffen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen. Die Begründung ist auf die Erwägungen zur Entscheidung der maßgeblichen Rechtsfragen zu beschränken.“

Artikel 2

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I. S. 610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die Wertfestsetzung“ ein Komma und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 72 Absatz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 10) geändert worden ist, wird die Angabe „des § 566“ durch die Angabe „der §§ 552b, 565 und 566“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 18 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 19 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG geändert worden ist, werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Sogenannte Massenverfahren stellen eine große Belastung für die betroffenen Zivilgerichte dar. Es handelt sich dabei um massenhafte Einzelklagen zur gerichtlichen Geltendmachung gleichgelagerter (Verbraucher-)Ansprüche (z.B. im Diesel-Skandal oder wegen unzulässiger Klauseln in Fitnessstudio-, Versicherungs- oder Bankverträgen). Meist stellen sich in diesen Verfahren die gleichen Rechtsfragen, die für die Entscheidungen damit eine zentrale Bedeutung haben. Sind diese Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof höchstrichterlich geklärt, können gleichlautende Verfahren, die bei den Instanzgerichten noch anhängig sind, anhand dieser Leitentscheidung ohne weiteres zügig entschieden werden. Bisher können etwa durch Rücknahme von Revisionen aus prozesstaktischen Gründen oder aufgrund eines Vergleichs höchstrichterliche Entscheidungen verhindert werden. Ohne eine höchstrichterliche Klärung bleiben die Instanzgerichte jedoch immer wieder mit neuen Verfahren zu gleichgelagerten Sachverhalten belastet. Als ein Baustein für eine effiziente Erledigung von Massenverfahren ist es daher erforderlich, dass auch in Fällen der Revisionsrücknahme oder sonstigen Erledigung der Revision zentrale Rechtsfragen zügig durch den Bundesgerichtshof geklärt werden können.

Zur Vorbereitung der gesetzgeberischen Arbeiten fanden seit Sommer 2021 intensive Gespräche im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter gemeinsamem Vorsitz von Nordrhein-Westfalen und dem Bundesjustizministerium statt. Diese Arbeitsgruppe ging auf einen entsprechenden Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder zurück. Auch der Bundesgerichtshof war in die Gespräche einbezogen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs haben in der Folge deutlich gemacht, dass zügige Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs für die Bewältigung von Massenverfahren zentrale Bedeutung haben. Die Präsidentinnen und Präsidenten haben sich für solche Leitentscheidungen ausgesprochen und eine entsprechende Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält Regelungen zur Änderung und Ergänzung der ZPO, durch die ein Leitentscheidungsverfahren beim Bundesgerichtshof eingeführt wird. Wird in einem Massenverfahren Revision eingelegt, kann der Bundesgerichtshof dieses Verfahren zu einem Leitentscheidungsverfahren bestimmen (§ 552b ZPO neu). Aus den bei ihm anhängigen Revisionen kann der Bundesgerichtshof ein geeignetes Verfahren auswählen, das ein möglichst breites Spektrum an offenen Rechtsfragen bietet, die er, wie bisher, selbst identifizieren kann. Der Bundesgerichtshof entscheidet über die Rechtsfragen in Form der Leitentscheidung, wenn die Parteien die Revision zurücknehmen oder sich das Revisionsverfahren auf andere Weise als durch Urteil nach §§ 561 ff. erledigt (§ 565 ZPO neu). Die Leitentscheidung entfaltet dabei keinerlei formale Bindungswirkung und hat auch keine Auswirkungen auf das der Leitentscheidung zugrundeliegende konkrete Revisionsverfahren, dient jedoch den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung dafür, wie die Revisionsentscheidung gelaute hätte.

Vorgesehen ist ferner eine Erweiterung der Aussetzungsvorschriften (§ 148 Absatz 4 ZPO neu). So sollen künftig die Instanzgerichte im Hinblick auf ein Leitentscheidungsverfahren

solche Verfahren mit Zustimmung der Parteien aussetzen können, für deren Entscheidung dieselben Rechtsfragen von Bedeutung sind wie in dem Leitentscheidungsverfahren. Aufgrund der von Verfassung wegen bestehenden Pflicht zur Veröffentlichung der maßgebenden Gerichtsbeschlüsse ist gewährleistet, dass Instanzgerichte und die Öffentlichkeit Kenntnis von dem durch das Revisionsgericht zu entscheidenden Sachverhalt und den Rechtsfragen erhalten können, die den Gegenstand der Revision bilden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf sichert das hohe Qualitätsniveau der Rechtsprechung in Deutschland, erhöht die Effizienz gerichtlicher Verfahren und sorgt für Rechtssicherheit.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf führt durch Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die höchstrichterliche Leitentscheidung dient den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung. Damit wird für Rechtssicherheit, effizientere Gerichtsverfahren und Entlastung der Gerichte gesorgt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere trägt der Entwurf zur Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege bei, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 ist. Die Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens sorgt für Rechtssicherheit bei den Betroffenen und den Rechtsanwendern und entlastet zugleich die Gerichte vor weiteren Klagen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben des Bundes und der Länder.

Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft oder die Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Gerichte der Länder können durch die vorgesehene Möglichkeit der Instanzgerichte, bei ihnen anhängige Massenverfahren bis zur Beendigung eines Leitentscheidungsverfahrens auszusetzen, geringfügig entlastet werden. Eine Quantifizierung der Entlastung ist nicht möglich, da dies vor allem davon abhängig ist, wie viele Verfahren im Einzelfall bei den Instanzgerichten während des Leitentscheidungsverfahrens anhängig sind und in welchem Umfang von der eingeräumten Möglichkeit der Aussetzung Gebrauch gemacht wird. Eine weitere, allerdings ebenfalls nicht messbare Entlastung durch das Leitentscheidungsverfahren wird auch dadurch zu erwarten sein, dass nach einer Leitentscheidung identische Sachverhalte infolge der höchstrichterlichen Klärung nicht mehr zu Gericht gelangen. Beim Bundesgerichtshof wird das Leitentscheidungsverfahren zu einer nicht messbaren geringen Mehrbelastung führen. Da die Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren im Rahmen einer ohnehin anhängigen Revision ergeht, fällt der entstehende Mehraufwand aber kaum ins Gewicht. Zudem wird er dadurch relativiert, dass nach einer zügigen höchstrichterlichen Klärung im Wege des Leitentscheidungsverfahrens weniger Revisionen zu derselben Rechtsfrage zum Bundesgerichtshof gelangen werden und dieser insofern zugleich entlastet wird.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen. Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von der Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens. Massenverfahren betreffen zumeist Verbraucheransprüche, etwa wegen des Diesel-Skandals oder wegen der Unwirksamkeit von Vertragsklauseln in Versicherungs- oder Bankverträgen. Die zügige höchstrichterliche Klärung zentraler Rechtsfragen in Massenverfahren durch Leitentscheidung sorgt für Rechtssicherheit bei den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt. Eine Evaluierung der Gesetzesfolgen soll fünf Jahre nach Inkrafttreten erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Die Einfügung und Neustrukturierung von Einzelvorschriften macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 148 Absatz 4)

Mit der Änderung soll es Gerichten ermöglicht werden, mit Zustimmung der Parteien solche Verfahren auszusetzen, deren Entscheidung von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Revisionsgericht anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bilden. Dadurch kann ein nachfolgendes Revisionsurteil oder eine nachfolgende Leitentscheidung bereits in dem zuvor ausgesetzten Verfahren in jedem Fall berücksichtigt werden. Insbesondere in sogenannten Massenverfahren soll dies auch zu einer Entlastung der Zivilgerichte beitragen. Die Dauer der Aussetzung ist nach dem Vorbild des § 149 Absatz 2 Satz 1 begrenzt, es sei denn, es sprechen gewichtige Gründe für eine Aufrechterhaltung der Aussetzung, § 149 Absatz 2 Satz 2.

Die neue Regelung lässt im Übrigen die über die bestehende Regelung des § 148 Absatz 1 schon nach der bisherigen Rechtsprechung anerkannten weiteren Möglichkeiten zur Aussetzung und den Möglichkeiten zur Anordnung des Ruhens des Verfahrens unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 552b)

Die Revision dient vor allem der Rechtsfortbildung und -vereinheitlichung. Damit das Revisionsgericht auch dann diese Aufgabe wahrnehmen und sich zu zentralen Rechtsfragen, deren Beantwortung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist, äußern kann, wenn die Revision zurückgenommen wird oder sich das Revisionsverfahren auf andere Weise als durch Urteil nach §§ 561 ff. erledigt, wird die Möglichkeit zur Leitentscheidung eingeführt.

Zu Satz 1

Aus den eingehenden Revisionen kann das Revisionsgericht Verfahren auswählen, die geeignet sind, um eine Leitentscheidung zu treffen, falls die Parteien das Revisionsverfahren beenden, ohne dass eine Entscheidung mit inhaltlicher Begründung ergehen kann. Durch den in Satz 1 vorgesehenen Beschluss bestimmt das Revisionsgericht eine Revision zu einem Leitentscheidungsverfahren. Wird anschließend das Revisionsverfahren nicht von den Parteien beendet, ergeben sich keine Besonderheiten: Es ergeht ein herkömmliches Revisionsurteil mit inhaltlicher Begründung. Nur für den Fall, dass kein Urteil nach §§ 561 ff. ergeht, ergeht eine Leitentscheidung.

Zu Satz 2

Die Regelung stellt sicher, dass Instanzgerichte und die Öffentlichkeit Kenntnis von dem durch das Revisionsgericht zu entscheidenden Sachverhalt und den Rechtsfragen erhalten können. Verfahrensbeteiligte und Instanzgerichte können auf diese Weise feststellen, ob ein Verfahren von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Revisionsgericht anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bildet. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die neu geschaffene Aussetzungsmöglichkeit des § 148 Absatz 4 neu von Bedeutung.

Das Revisionsgericht hat den Beschluss unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht besteht von Verfassung wegen (vgl. BVerwGE 104, 105, 108 f. mit weiteren Nachweisen); einer ausdrücklichen Regelung bedarf es daher an dieser Stelle nicht. Die Veröffentlichungspflicht erstreckt sich nicht nur auf rechtskräftige Entscheidungen, sondern kann bereits vor Rechtskraft greifen (vgl. BVerfG, NJW 2015, 3708 Rdnr. 20). Sie bezieht sich auf die Entscheidungen als solche in ihrem amtlichen Wortlaut. Die Veröffentlichung erfolgt in angemessener Weise und in anonymisierter Form. Sie soll sicherstellen, dass die im Beschluss enthaltenen Informationen nach Satz 2 bei den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit bekannt werden. Dies kann zum Beispiel durch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Revisionsgerichts und eine begleitende Pressemitteilung geschehen.

Zu Nummer 4 (§ 555)

§ 565 ZPO a.F. geht zukünftig in § 555 auf. Die in den bisherigen §§ 555, 565 ZPO a.F. enthaltenen Regelungen gehören systematisch zusammen und werden aus diesem Grund in einer Vorschrift zusammengefasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Der dadurch frei werdende § 565 nimmt nunmehr – systematisch sinnvoll eingeordnet - die neue Regelung zur Leitentscheidung auf.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 555 Absatz 1 Satz 2 ZPO a.F.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 555 Absatz 2 ZPO a.F.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 555 Absatz 3 ZPO a.F.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 565 Satz 1 ZPO a.F., dessen Regelung redaktionell angepasst wurde.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 565 Satz 2 ZPO a.F.

Zu Nummer 5 (§ 565)

§ 565 regelt Inhalt und Form der neuen Leitentscheidung.

Die Regelung ermöglicht es dem Revisionsgericht, sich auch dann zu grundsätzlichen Rechtsfragen zu äußern, wenn das Revisionsverfahren zum Leitentscheidungsverfahren nach § 552b neu bestimmt worden ist und ein mit inhaltlicher Begründung versehenes Urteil zu der Revision nicht mehr ergehen kann. Die Regelung stellt damit sicher, dass das Revisionsgericht auch in diesen Fällen seiner Aufgabe der Rechtsfortbildung und -vereinheitlichung nachkommen kann. Die Leitentscheidung entfaltet zwar keinerlei formale Bindungswirkung und hat auch keine Auswirkungen auf das der Leitentscheidung zugrundeliegende konkrete Revisionsverfahren, dient jedoch den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung darüber, wie die Revisionsentscheidung gelautet hätte.

In der Begründung der Leitentscheidung ist darzulegen, wie unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden Sachverhalts die Entscheidung über die maßgeblichen Rechtsfragen gelautet hätte.

Ebenso wie der Beschluss zur Bestimmung eines Leitentscheidungsverfahrens ist auch die Leitentscheidung von Verfassung wegen unverzüglich in angemessener Weise zu veröffentlichen. Dadurch wird die Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die ausgesetzten Verfahren den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Revisionsurteile

werden bereits heute durch das Revisionsgericht zeitnah, insbesondere auf dessen Homepage, veröffentlicht. Gleiches wird künftig für Leitentscheidungen zu veranlassen sein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 19 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) soll klargestellt werden, dass das Leitentscheidungsverfahren vergütungsrechtlich zum Rechtszug der Revision gehört und somit die anwaltliche Tätigkeit in diesem Verfahren mit der Gebühr für das Revisionsverfahren abgegolten ist. Mit dieser Änderung wird zugleich sichergestellt, dass eine Ermäßigung der Gebühr nach Nummer 3209 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV RVG) nicht eintritt, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt keine Revisionserwiderung, sondern erst im Leitentscheidungsverfahren eine Stellungnahme abgibt.

Sofern eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nur für die Abgabe einer Stellungnahme im Leitentscheidungsverfahren beauftragt wird, soll für diese Einzeltätigkeit eine Gebühr nach Nummer 3403 VV RVG entstehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es wird geregelt, dass die Regelungen über das Leitentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht (§§ 552b neu und 565 neu der Zivilprozessordnung) im arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden. Die für den Bundesgerichtshof beschriebene Konstellation, nach der Massenverfahren aus prozesstaktischen Erwägungen vor einem Urteil beendet werden, um höchstrichterliche Entscheidungen zu verhindern, tritt beim Bundesarbeitsgericht in dieser Form nicht auf. Mithin findet auch die in § 148 Absatz 4 neu der Zivilprozessordnung geregelte Möglichkeit der Instanzgerichte, Verfahren im Hinblick auf ein bei dem Revisionsgericht anhängiges Leitentscheidungsverfahren aussetzen zu können, im arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung. Die nach der bisherigen Rechtsprechung anerkannten Aussetzungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Artikel 4 enthält eine Regelung, nach der das Leitentscheidungsverfahren der Zivilprozessordnung in der Sozialgerichtsbarkeit keine Anwendung findet (im Gleichlauf mit der Arbeitsgerichtsbarkeit). Die für den Bundesgerichtshof beschriebene Konstellation, nach der Massenverfahren aus prozesstaktischen Erwägungen vor einem Urteil oder Beschluss beendet werden, um höchstrichterliche Entscheidungen zu verhindern, tritt beim Bundessozialgericht in dieser Form nicht auf. Hinzu kommt, dass in der Sozialgerichtsbarkeit die Sachverhalte auch in Angelegenheiten der Massenverwaltung in der Regel Unterschiede aufweisen (zum Beispiel aufgrund der Berücksichtigung der individuellen sozialen Situationen und Belange).

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Artikel 5 enthält eine Regelung, nach der das Leitentscheidungsverfahren der Zivilprozessordnung auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Anwendung findet. Der Generalverweis in § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Artikel 6 enthält eine Regelung, nach der das Leitentscheidungsverfahren der Zivilprozessordnung auch in der Finanzgerichtsbarkeit keine Anwendung findet. Der Generalverweis in § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 bestimmt, dass die Regelungen dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.